

Stadt Cottbus / město Chošebuz  
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-136/03
HA	

Dezernat: I

Amt: 20

Termin der Tagung: 10.12.2003

Vorlage zur Entscheidung	
<input type="checkbox"/> durch den Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich
<input checked="" type="checkbox"/> durch die Stadtverordnetenversammlung	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetenkonferenz	18.11.2003	<input checked="" type="checkbox"/> Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
<input checked="" type="checkbox"/> Haushalt und Finanzen		<input checked="" type="checkbox"/> Umwelt	
<input checked="" type="checkbox"/> Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		<input checked="" type="checkbox"/> Hauptausschuss	
<input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaft		<input checked="" type="checkbox"/> Stadtverordnetenversammlung	
<input checked="" type="checkbox"/> Bau und Verkehr		<input type="checkbox"/> Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
<input checked="" type="checkbox"/> Bildung, Sport, Schule u. Kultur		<input checked="" type="checkbox"/> JHA	

**Beratungsgegenstand:**

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen

die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004  
(§ 35 Abs. 2 Nr. 16 Gemeindeordnung Brandenburg)

\_\_\_\_\_ Rätzel

**Beratungsergebnis des HA/der StVV:**

- einstimmig       mit Stimmenmehrheit
- laut Beschlussvorschlag
- mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

**Beschluss-Nr.:**

Sitzung am: \_\_\_\_\_ TOP: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Ja**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Nein**-Stimmen: \_\_\_\_\_

Anzahl der **Stimmenthaltungen**: \_\_\_\_\_

**Problembeschreibung/Begründung:**

Nach §§ 76 - 78 der Gemeindeordnung Brandenburg hat die Gemeinde eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung soll zu Beginn des Haushaltsjahres in Kraft treten.

Die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsicht vorzulegen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Ja



Nein

**1. Gesamtkosten:**

siehe Haushaltssatzung, Haushaltsplan

**2. Sicherstellung der Finanzierung:**

siehe Haushaltssatzung, Haushaltsplan

**3. Folgekosten:**

siehe Mittelfristiger Finanzplan 2004 - 2007

**Haushaltssatzung der Stadt Cottbus für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund des § 76 ff der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom ....., folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	269.554.200 €
in der Ausgabe auf	353.270.500 €
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	119.307.900 €
in der Ausgabe auf	119.307.900 €

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	3.700.000 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	5.471.300 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	150.000.000 €

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	
Hebesatz der Stadt Cottbus	300 v. H.
davon abweichend: Ortsteil Gallinchen	400 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	200 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	200 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
Hebesatz der Stadt Cottbus	400 v. H.
davon abweichend: Ortsteil Gallinchen	400 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	300 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	300 v. H.

2. Gewerbesteuer	
Hebesatz der Stadt Cottbus	380 v. H.
davon abweichend: Ortsteil Gallinchen	400 v. H.
Ortsteil Groß Gaglow	300 v. H.
Ortsteil Kiekebusch	300 v. H.

#### § 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) sind grundsätzlich nicht statthaft. Sie sind nach § 81 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg nur zulässig, wenn sie auch bei Anlegen eines strengen Maßstabs unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

1. Auf der Grundlage des § 81 Absatz 1 der GO und der Verwaltungsvorschriften zum § 10 der Gemeindehaushaltsverordnung Brandenburg wird die Stadtverwaltung ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Rahmen der Gesamtdeckung bzw. unter Beachtung des § 82 Absatz 2 GO zu leisten. Sie werden vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.

Als unerheblich gelten unabweisbare und unvorhersehbare Ausgaben, wie

Personalausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben Zuweisungen und Zuschüsse	- bis zur Höhe von 50 T€ je Einzelfall
freiwillige Zuschüsse oder Beiträge	- bis zur Höhe von 10 T€ je Einzelfall.

Im Vermögenshaushalt können für Baumaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind,

Ausgaben	- bis zur Höhe von 50 T€ je Maßnahme
----------	--------------------------------------

geleistet werden.

Die Festlegungen im § 79 Absatz 2 der Gemeindeordnung bleiben davon unberührt.

2. Über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die auf Grund statistischer Veränderungen erforderlich sind und den Gesamthaushalt nicht belasten, werden unabhängig von der Größenordnung vom Amtsleiter Kämmerei entschieden.
3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung nach Maßgabe der Ziff. 1 und 2 entschieden wurde, sind der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.03. des Folgejahres zur Kenntnis zu geben.

#### § 5

Die Beantragung von Fördermitteln (zweckgebundene Zuwendungen/Zuweisungen) ist ausschließlich im Interesse der Entlastung des Haushaltes, nicht jedoch zur Übernahme zusätzlicher Leistungen, vorzunehmen.

Vor ihrer Beantragung ist die Bestätigung hinsichtlich der Verfügbarkeit des erforderlichen Eigenmittelanteils einzuholen. Bei fehlendem Nachweis des Eigenmittelanteils entfällt die Aufgabe. Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Stadtverwaltung ermächtigt, Mehrausgaben in gleicher Größenordnung zu leisten wenn die erforderlichen Eigenmittel im Haushalt bereits veranschlagt sind bzw. bei 100 % iger Förderung.

#### § 6

Nach § 84 Abs. 5 GO in Verbindung mit und § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO wird die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen analog der Festlegungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 4) zu leisten.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln, die im Bewilligungsbescheid als Verpflichtungsermächtigungen ausgewiesen sind, ist die Stadtverwaltung ermächtigt, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen in gleicher Größenordnung zu leisten, insgesamt bis zur Höhe der im § 2 Nr. 2 dieser Satzung festgesetzten Größe.

#### § 7

Ergeben sich erhebliche Änderungen der Ausgaben oder des Fehlbetrages im Sinne vom § 79 Absatz 2 Nr. 1 und 2 GO, ist eine Nachtragssatzung spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen. Die Erheblichkeitsgrenzen werden festgesetzt beim Fehlbetrag auf 3 % der Ausgaben des VWH und bei den Ausgaben je Haushaltsstelle auf 1 % der Ausgaben des VWH bzw. 2 % der Ausgaben des VMH.

Geringfügig im Sinn von § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 der GO Brandenburg sind Baumaßnahmen oder Instandsetzungen, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme einen Betrag von 100 T€ nicht übersteigen.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben werden ab einer Wertgrenze von 20 T€ zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit in den Nachtragshaushalt aufgenommen (§ 30 GemHV und VV zu § 30 GemHV).

**§ 8**

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, im Rahmen von Kreditfinanzierungen ergänzende Vereinbarungen über Zinsderivate abzuschließen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am ..... mit Aktenzeichen ..... vom Ministerium des Innern als Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Cottbus, den

Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin  
der Stadt Cottbus